ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1973

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, bis zum 30. Juni 1973 einschließlich „Zertifiziertes Saatgut" der zweiten Vermehrung von Reis der Sorte „Rosa Marchetti" mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(73/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Italienischen Republik reichen die Vorräte an Saatgut von Reis der Sorte „Rosa Marchetti", das den Anforderungen an die technische Reinheit für die Anerkennung voll genügt, nicht aus, um den Bedarf für das Aussaatjahr 1973 zu decken.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 1973 einschließlich „Zertifiziertes Saatgut" der zweiten Vermehrung von Reis der Sorte „Rosa Marchetti" mit minderen Anforderungen an die technische Reinheit zum Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1973 einschließlich bis zu 1000 Tonnen „Zertifiziertes Saatgut" der zweiten Vermehrung von Reis (Oryza sativa L.) der Sorte „Rosa Marchetti", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich des Höchstanteils an roten Körnern nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen:

a) der Anteil an roten Körnern übersteigt nicht 10 in 500 g;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte technische Reinheit: „Höchstanteil an roten Körnern: 10 in 500 g".

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Oktober 1973 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22.